



STADT ZWICKAU

Dezernat Finanzen und Ordnung
Bürgermeister

Stadtverwaltung Zwickau · Postfach 20 09 33 · 08009 Zwickau

Herrn Stadtrat
Jens Heinzig
Mottelerstraße 50 a
08062 Zwickau

Es schreibt Ihnen: Bernd Meyer
Sitz: Hauptmarkt 1
Telefon: 0375 832900
Telefax: 0375 832929
E-Mail*: finanzenundordnung@zwickau.de

Zwickau, 15.05.2020

Ihre Anfrage zur Sitzung des Ältestenrates am 11.05.2020

StR Heinzig fragt zum wieder aufgestellten Blitzer auf der B 93. Es gebe einen Stadtratsbeschluss und er habe 2008 dagegen gestimmt, dass der Blitzer an dieser Stelle abgebaut wird. Die Mehrheit des Stadtrates habe aufgrund von Bürgerprotesten damals beschlossen, dass der Blitzer dort wekommt. Das sei ein Stadtratsbeschluss und nun stehe der Blitzer aber wieder an dieser Stelle. Dass dieser Blitzer wieder steht finde er in Ordnung, aber hätte dann der Stadtratsbeschluss erstmal aufgehoben werden müssen? Er halte das für ein sehr eigenmächtiges Verhalten von der Verwaltung. Er fordert hierzu eine rechtliche Wertung.

Sehr geehrter Herr Heinzig,

gemäß § 3 Abs. 2 Ordnungswidrigkeiten-Zuständigkeitsverordnung (OWiZuVO) sind die Großen Kreisstädte zuständig für die Verfolgung und Ahndung von Ordnungswidrigkeiten nach § 49 der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO). Hierzu zählen explizit auch Verstöße gegen die Geschwindigkeit (vgl. § 49 Abs. 1 Nr. 3 StVO). Bei der Wahrnehmung dieser Aufgabe handelt es sich gemäß § 3 Abs. 8 OWiZuVO um eine Pflichtaufgabe nach Weisung i. S. v. § 2 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO. Diese Pflicht- bzw. Weisungsaufgaben erledigt gemäß

§ 53 Abs. 3 Satz 1 SächsGemO der Bürgermeister im Rahmen der Leitung der Gemeindeverwaltung in eigener Zuständigkeit. Eine Übertragung der Zuständigkeit auf einen Ausschuss oder den Stadtrat wäre nur dann gegeben, soweit die Entscheidung aufgrund der bestehenden Wertgrenzen nicht mehr in den Zuständigkeitsbereich des Bürgermeisters fallen würde. Aufgrund der vorstehenden Ausführungen ist die Beteiligung des Stadtrates bei der Errichtung oder Umsetzung von stationären Geschwindigkeitsmessanlagen in der Regel nicht erforderlich.

Hinsichtlich der vom Stadtrat am 24.04.2008 beschlossenen Umsetzung der Messanlage auf der B93 ist festzustellen, dass eine Beteiligung des Stadtrates nicht erforderlich war. Auch aus der entsprechenden Beschlussvorlage vom 04.04.2008 (Drs. 083/08) ergeben sich im Hinblick auf die Wertgrenzen keine gegenteiligen Anhaltspunkte.

Der gefasste Beschluss zur Umsetzung der Anlage entfaltet mangels Zuständigkeit des Stadtrates keine Bindungswirkung und bedarf daher auch keiner Aufhebung oder Abänderung.

Mit freundlichen Grüßen

Bernd Meyer

Stadtverwaltung Zwickau · Hauptmarkt 1 · 08056 Zwickau · Telefon: 0375 83-0 · Fax: 0375 83-8383 · www.zwickau.de*

Sparkasse Zwickau: IBAN: DE86 8705 5000 2244 0039 76
Hypovereinsbank: IBAN: DE87 8702 0088 0009 2000 02
Commerzbank: IBAN: DE72 8704 0000 0255 6355 00

BIC: WELADED1ZWI
BIC: HYVEDEMM441
BIC: COBADEFFXXX

Gläubiger Identifikationsnummer: DE81ZZZ00000013255

* Der Zugang für elektronisch signierte und für verschlüsselte elektronische Dokumente ist nur unter bestimmten Voraussetzungen eröffnet. Geltende Regelungen, Informationen und Erläuterungen finden Sie auf unserer Homepage www.zwickau.de/esignatur.

